



Antrag G 1

Antragsteller: DG Baden-Württemberg

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial

Betrifft: Erweiterung Erschwerniszulage

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die Erschwerniszulagenverordnung dahingehend geändert wird, dass auch Kolleginnen und Kollegen, die in Spezialbereichen eingesetzt sind in den Genuss von finanziellen Zuwendungen kommen können. Dies betrifft in erster Linie die individuellen Fahndungsgruppen, Entschärfer, Diensthundeführer in Diensthundegruppen und die Szenenkundigen Beamten (SKB).Ergänzung: Auslandsverwendungen K-SAV, Krisenpool

Begründung:

Trotz der besonderen Einsatzbelastung bei den verschiedensten Anlässen, können die Kolleginnen und Kollegen nicht in den " Genuss " finanzieller Zuwendungen kommen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag G 2

Antragsteller: DG Baden-Württemberg

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Erschwerniszulage Teilzeitkräfte

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Zugang zur Zulage für wechselnde Dienste insbesondere für Teilzeitkräfte erleichtert wird. Hierzu muss die entsprechende Passage aus dem § 17a der ErschwerniszulagenVO in den § 2a EZuIV übernommen werden. ("Dienst zu wechselnden Zeiten liegt vor, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangsuhzeiten zweier Dienste mindestens 7 und höchstens 17 Stunden beträgt")

Begründung:

Teilzeitkräfte haben bei der derzeitigen Regelung kaum eine Chance (je nach Zeitanteil) einen teilweisen Zugang zu erhalten. Dies benachteiligt in der Bundespolizei insbesondere die PVB die zur Betreuung ihrer Kinder in Teilzeit wechseln. Die Mindestanforderung von vier Schichtpaaren bereitet hier, bei immer öfter eingeführten 12-Stunden-Diensten die größten Probleme. Fair und im Sinne von Gleichberechtigung, Beruf und Familie wäre, wenn hier die Anforderungen entsprechend der Teilzeit angepasst würden. (z.B. nur zwei erforderliche Paarbildungen bei einer 50prozentigen Beschäftigung)

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag G 3

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

Betrifft: Erschwerniszulagenverordnung

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass durch kurzfristige Dienstplanumstellungen keine Nachteile für die Gewährung von Zulagen gem. Abschnitt 3 der Erschwerniszulagenverordnung entstehen.

Begründung:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass beispielsweise aufgrund von Einsätzen, kurzfristige Dienstplanumstellungen notwendig wurden. Dieses führte bei einigen Kollegen/-innen dazu, dass insbesondere, wenn diese Dienstplanänderungen am Monats- bzw. Jahresende stattfanden, der Anspruch auf Zulagen gem. Erschwerniszulagenverordnung nicht erfüllt werden konnte. Dadurch hatten Kollegen und Kolleginnen einen Nachteil hinsichtlich

- a) der Zulage für den entsprechenden Monat und
- b) für die Berechnung des Zusatzurlaubes.

In solchen Fällen sollte der genehmigte Grundplan als Grundlage für den Anspruch auf entsprechende Gewährung herangezogen werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag G 4

Antragsteller: DG Präsidium

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Betrifft: Erschwerniszulage für Piloten und Flugtechniker

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, die Höhe der Zulage für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker mit Zusatzqualifikation gem. § 22a Abs. 3 Nr. 1 EZuV von 302 Euro monatlich an die Höhe der Fliegerzulage für Beamte und Soldaten in der Verwendung als Luftfahrzeugführer der Marine, Hubschrauberführer der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung und Hubschrauberführer in der fliegerischen Grundschulung des Heeres gem. § 23f Abs. 3 Nr. 3 EZuV von 372 Euro monatlich angeglichen wird.

Begründung:

Die Hubschrauberpilotinnen und -piloten der Bundespolizei durchlaufen eine mindestens genauso anspruchsvolle Ausbildung wie die der Bundeswehr.

Sie werden, vergleichbar zur Bundeswehr, in den verschiedensten Lagen, wie z.B.

im maritimen Einsatz auf der Nord- und Ostsee sowie im Mittelmeer zum Schutz der Schengenaußengrenze

- im Einsatz mit der Eliteeinheit GSG9
- in der Flugrettung
- im Hochgebirgseinsatz
- bei der Verlagerung von Polizeieinsatzeinheiten in besonderen Lagen
- bei der Überwachung der Bahnanlagen
- beim Transport der Mitglieder der Bundesregierung und deren Ehrengäste

eingesetzt.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Pilotinnen und Piloten der Bundespolizei im Monat 70 Euro weniger bekommen sollen als die Piloten der Bundeswehr.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag G 5

Antragsteller: DG Präsidium

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Erschwerniszulage für Systemoperatoren

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, die Systemoperatoren des Flugdienstes der Bundespolizei vom § 22a Abs. 3 Nr. 3 EZuV zu streichen und für diesen Personenkreis den § 22a Abs. 3 Nr. 5 EZuV mit einer festen Zulage in Höhe von 180 Euro monatlich ohne weitere Mindestanforderung neu zu definieren.

Begründung:

Dieser Personenkreis wird meistens anlassbezogen, also unregelmäßig nach Vorschrift im Flugbetrieb der Bundespolizei eingesetzt. Im Alltag werden täglich fast alle Stützpunkte des Bundespolizeiflugdienstes mit Sensorik (FLIR-System) betrieben. Sind dieses am Polizeihubschrauber verbaut, muss gemäß den Vorschriften zwingend ein Operator an Bord sein. Dies trifft also nicht nur für Wärmebildkameras zu. Daher kann der bisherige Zusatz "Wärmebildgerät" in einem neuen § 22a Abs. 3 Nr. 5 EZuV gänzlich wegfallen.

Wird diese Einsatzmöglichkeit durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung oder aus sonstigen Gründen (beispielsweises Schlechtwetter) unterbrochen, fällt diese Zulage wegen der fehlenden zehn oder mehr Flüge im laufenden Kalendermonat weg.

Da das fliegende Personal einer besonderen Risikogruppe angehört, fallen für diesen Personenkreis auch höhere Versicherungsbeiträge, z.B. bei der Unfall- und Lebensversicherung, an.

Die Zulagen für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal nach § 22a der Erschwerniszulagenverordnung sind u.a. auch dafür gedacht, diese erhöhten Versicherungsbeiträge auszugleichen.

Diese Versicherungsbeiträge müssen von unseren Kolleginnen und Kollegen regelmäßig, also ununterbrochen, gezahlt werden, egal ob sie im Kalendermonat die Zulage bekommen oder nicht.

Daher sollte dafür gesorgt werden, dass diese Zulage unabhängig von den tatsächlich durchgeführten Flügen regelmäßig gezahlt werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag G 6

Antragsteller: DG Hannover

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial

Betrifft: DWZ – Zulage der Zulage zu ungünstigen Zeiten zuschlagen

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Bezirk Bundespolizei, sich dafür einsetzt, dass die DWZ Zulage gänzlich der Zulage zu ungünstigen Zeiten zugeschlagen wird.

Begründung:

Der Schichtdienstleistende erhält steuerfreie Nachtdienstzuschläge in Form der DUZ (Zulage). Zusätzlich wurde die DWZ (Zulage) eingeführt, bei dem der Schichtdienstleistende Beamte bis zu 170€ im Monat als Erschwerniszulage erhält. Allerdings muss die DWZ Zulage umfänglich versteuert werden, sodass im ungünstigsten Fall nur noch 110€ ausgezahlt werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag G 7

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Betrifft: Dienst zu ungünstigen Zeiten für Bordfahrer auf Einsatzschiffen und Booten

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass in die Erschwerniszulagenverordnung die volle Anrechnung der Zulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ für Bordfahrer aufgenommen wird.

Begründung:

Gem. der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes wird den Bordfahrern des Zolls und Bundespolizei auf Einsatzschiffen / Booten die Erschwerniszulage nach den Absätzen 1 und 2 nur zur Hälfte gewährt, da sie für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach den Nummern 5a, 8, 8a, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes haben.

Werden die Bordfahrer(innen) zu allgemeinpolizeilichen Einsätzen (z.B. Castor/Fußball/G20 usw.) herangezogen, gelten auch hier weiterhin die Bestimmungen gem. der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes, d.h. solange die Bordzulage gewährt wird, wird auch das DuZ halbiert. Das wäre nachvollziehbar, wenn es Tätigkeiten an Bord der Schiffe wären, aber für einen BKE-Einsatz am Sonntag ist die Halbierung nicht gerechtfertigt.

Diese Verordnung ist aus hiesiger Sicht veraltet und benachteiligt die o.g. gegenüber anderen Teileinheiten der BPOL, die neben Ihren Stellenzulagen den vollen DUZ -Anteil ausgezahlt bekommen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag G 8

Antragsteller: BZG Zoll

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Polizeizulage im Zolldienst

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirk Bundespolizei für eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung der Polizeizulage in der Zollverwaltung einsetzt, die die Zollfahndung, die Sachgebiete C und E der Hauptzollämter sowie Arbeitsbereiche der Generalzolldirektion im Sinne der Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B als Bereiche festlegt, in denen typischerweise vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen sind.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 28.November 2017 final festgestellt, dass die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung der Stellenzulage nach Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (sog. Polizeizulage) vom 12.September 2013 des Bundesministeriums der Finanzen teilweise unwirksam ist. Diese muss also neu gefasst werden.

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.März 2012 war das BMF ermächtigt worden Bereiche festzulegen in denen typischerweise vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen sind. Dies sollte dazu führen, dass Rechtsstreitigkeiten in Zukunft weitestgehend vermieden werden können. Das BMF ist diesem Auftrag dann insoweit nachgekommen, dass es kleinteilige „Bereiche“ festgesetzt hat, die zum Teil nur einen Dienstposten enthielten und die zudem teilweise rechtswidrig war.

Der Delegiertentag möge sich dafür einsetzen, dass diesem Auftrag nunmehr nachgekommen wird und dass Bereiche wie „die Sachgebiete E und C“ der Hauptzollämter und „die Zollfahndung“ festgesetzt werden, so dass dem Auftrag des Gesetzgebers nunmehr Rechnung getragen wird.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |